

Handelsgesetzbuch: HGB

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

von

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Prof. Dr. Christoph Kumpan, Prof. Dr. Hanno Merkt, Prof. Dr. Markus Roth,
Dr. Adolf Baumbach

36. Auflage

[Handelsgesetzbuch: HGB – Hopt / Kumpan / Merkt / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Handelsgesetzbuch](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65140 3

beck-shop.de

Baumbach/Hopt
Handelsgesetzbuch

beck-shop.de

beck-shop.de

Beck'sche Kurz-Kommentare

Band 9

Handelsgesetzbuch

mit GmbH & Co., Handelsklauseln, Bank- und
Börsenrecht, Transportrecht (ohne Seerecht)

Bearbeitet von

Dr. Dr. Dr. h. c. mult. Klaus J. Hopt

em. Professor an der Universität Hamburg,
em. Direktor am Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg
vormals Richter am Oberlandesgericht Stuttgart

Dr. Christoph Kumpan, LL. M.

Professor an der Humboldt-Universität zu Berlin

Dr. Hanno Merkt, LL. M.

o. Professor an der Universität Freiburg
Direktor des Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht
Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Dr. Markus Roth

o. Professor an der Universität Marburg

Begründet von

Dr. Adolf Baumbach

weiland Senatspräsident beim Kammergericht

36., neubearbeitete Auflage 2014



beck-shop.de

Zitervorschlag (Beispiele)

Baumbach/Hopt/Bearbeiter, HGB, 36. Aufl. 2014
... § 316 Rn 1
... Anh § 177a Rn 52 ff
... Einl 25 ff vor § 238
(7) Bankgeschäfte Rn A/6
(16) WpHG § 14 Rn 1 ff

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65140 3

© 2014 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Satz, Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 36. Auflage

I.

Dieser Kommentar erscheint nunmehr in der 36. Auflage. Seit der 24. Auflage 1980, die als Übergangsaufgabe mitbetreut wurde, haben sich das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze enorm verändert. Dem tragen drei im Verlag C. H. Beck erschienene, eng aufeinander bezogene Werke Rechnung: **Handelsgesetzbuch** (Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 9) 36. Aufl 2014 (Kurztitel: Baumbach/Hopt/Bearbeiter, HGB), **Handelsvertreterrecht** (Beck'sche Kurz-Kommentare Band 9a) 4. Aufl 2009 (Kurztitel: Hopt, HVR) und **Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts- und Bankrecht** 4. Aufl 2013 (Kurztitel: Hopt/Bearbeiter, Form). Diese drei Werke sind so konzipiert, dass sie das Handelsrecht zwar mit verschiedener Schwerpunktsetzung, aber doch alle drei zusammengehörend behandeln:

- Der **Kommentar zum HGB** enthält das HGB und die handelsrechtlichen Nebengesetze, unter diesen Gesetzestexte und ausgewählte, besonders wichtige Klauselwerke wie AGB-Banken, jeweils mit Rechtsprechung und Kommentierung.
- Der **Kommentar zum Handelsvertreterrecht** enthält außer der Kommentierung einen umfangreichen Materialenteil mit Anleitungen zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs nach § 89b, Musterverträge für Handelsvertreter in neun und für Vertragshändler in drei Sprachen, Unterlagen zum europäischen Kartellrecht für Handelsvertreter und Vertragshändler und schließlich zwei umfangreiche Verzeichnisse der Rechtsprechung und der Literatur zum Handelsvertreter- und Vertragshändlerrecht. Im Rechtsprechungsverzeichnis finden sich vor allem auch viele Parallelfundstellen, was das Auffinden von Entscheidungen aus wichtigen Spezialsammlungen (zB HVR der CDH) erleichtert.
- Das **Vertrags- und Formularbuch** erschließt die in den beiden Kommentarbänden behandelten Handelsrechtsgebiete durch zahlreiche neue, mit Anmerkungen versehene Vertragsmuster und macht die wesentlichen, vor allem für das Gesellschafts- und Bankrecht unerlässlichen Formulare verfügbar. Dabei geht seit der 4. Aufl 2013 die Reichweite des Vertrags- und Formularbuchs deutlich weiter und umfasst außer dem Personengesellschaftsrecht auch das gesamte Kapitalgesellschaftsrecht, also insbesondere die GmbH und die Aktiengesellschaft mit über 30 Vertragsmustern.

Die **Parallelführung** der drei Bände geht mit zahlreichen Querverweisen einher. Das ermöglicht eine gewisse, für einen „Kurz-Kommentar“ geradezu lebenswichtige stoffliche Entlastung jedes der drei Bände und führt doch insgesamt zu einem wesentlichen Zugewinn an Information.

Im Kommentar zum HGB hat ab der 31. Auflage Herr **Professor Dr. Hanno Merkt**, Universität Freiburg, die Verantwortung für das Dritte Buch: Handelsbücher (§§ 238–342e mit Ausnahme der §§ 316–324a über die Prüfung zusammen mit gesellschafts- und bilanzrechtlich relevanten Nebengesetzen (2a–d) aus AktG, GmbHG, WPO, AGB-WP, für die wir gemeinsam zuständig sind) und aus dem Vierten Buch für das Transportrecht (4.–6. Abschnitt §§ 407–475h), **(17) CMR** und **(18) ADSp** übernommen. Ab der 35. Auflage ist Herr **Professor Dr. Markus Roth**, Universität Marburg als Kommentator der arbeitsrechtlichen Teile (§§ 59–83) hinzutreten.

Die **36. Auflage** markiert eine **wichtige Zäsur**. Ab der 36. Auflage hat Herr **Professor Dr. Markus Roth** auch das Maklerrecht (§§ 93–104a) und vor allem das gesamte **Personengesellschaftsrecht** (Zweites Buch: §§ 105–236 mit

Vorwort

GmbH & Co und Publikumsgesellschaft, samt der zivilrechtlichen Prospekthaltung) übernommen und die Kommentierung dieses letzteren erheblich ausgebaut. Ebenfalls ab der 36. Auflage bearbeitet Herr **Professor Dr. Christoph Kumpan**, Humboldt-Universität zu Berlin, das Depotrecht und die kapitalmarktrechtlichen Nebengesetze, also (13) DepotG, (14) BörsG, (16) WpHG und (15a) §§ 21–25 WpPG sowie (15b) §§ 20–22 VermAnlG. Die bisher in (15) BörsZulV enthaltenen Vorschriften, die sehr technisch sind und abgesehen von einer Einleitung auch nicht näher kommentiert wurden, werden damit durch die in den beiden letzteren Gesetzen geregelten, wichtigen Vorschriften über die **(Wertpapier- und Vermögensanlagen-Verkaufs-)Prospekthaftung** ersetzt. Beim (16) WpHG, das immer weiter anwächst und zu einer Spezialmaterie mit umfangreichen Spezialkommentaren geworden ist, wird eine Neukonzeption der Kommentierung begonnen: Statt einer kurzen Kommentierung des gesamten Gesetzes werden nur bestimmte, für die Praxis besonders wichtige Vorschriften ausgewählt und kommentiert, die einen besonderen Bezug zum Zivil- und Handelsrecht haben, also die verschiedenen Formen von **Wert- und Kapitalmarktpapieren und -geschäften** (zu § 2, zB Derivate, Differenz- und Optionsgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen), das gesamte **Insider- und Ad-hoc-Veröffentlichungsrecht** (§§ 12–16b) und die **Haftung für falsche und unterlassene Kapitalmarktinformationen** (§§ 37b, 37c). Rückmeldungen aus der Praxis dazu und Wünsche zu eventuellen weiteren Schwerpunkten sind willkommen.

II.

Im vorliegenden **Kommentar zum Handelsgesetzbuch** haben sich zum HGB wiederum zahlreiche Änderungen ergeben. Gesetzesänderungen erfolgten teils durch deutsche Gesetze wie das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen 2011, das MicroBilG 2012 und das Seehandelsrechtsreformgesetz 2013, das auch grundlegend in das gesamte übrige Transportrecht eingegriffen und auch die Pfandrechtsvorschriften im HGB geändert hat, und zuletzt das HGBÄndG 2013, teils durch europäisches Recht, so vor allem zum internationalen Handelsrecht. Das Vertragsstatut richtet sich nach der Rom I-Verordnung statt nach Art 27 ff aF EGBGB. Die Reform der EuGVVO oder Brüssel I-VO ist in Kraft, Änderungen sind allerdings erst ab 2015 anwendbar. Zum **Unternehmensrecht** in der Einleitung gab es wie immer richterrechtliche Weiterentwicklungen zum Recht der **Unternehmensbewertung** mit vielen Stellungnahmen aus Wissenschaft und Praxis. Weiterentwicklungen gab es auch beim **Unternehmenskauf**, der ausführlich auch in Hopt/Form 4. Aufl 2013 behandelt ist. Verhältnismäßig viele neue Entscheidungen gab es zur EuGVVO. Auch das nationale und internationale **Schiedsvertragsrecht** entwickelt sich rasch weiter. Hinzuweisen ist hier besonders auf die Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer Paris i. d. F. 1.1.2012, die in Hopt/Form 4. Aufl näher berücksichtigt ist.

Im **ersten Buch** ist zunächst das **Handelsregisterrecht** (§§ 8 ff) zu nennen. Dort wird ein EU-weites System der Registervernetzung in Angriff genommen (Richtlinie 2012), und es gibt immer wieder Unsicherheiten und instanzgerichtliche Entscheidungen zum Recht der registerrechtlichen Prüfung und der **Zweigniederlassungen** (§§ 13 ff), letzteres steht deutlich unter dem Einfluss des europäischen Rechts. Das **Firmenrecht** (§§ 17 ff) wird zunehmend liberaler. Die Haftung bei Firmenfortführung (§§ 25 ff) sorgt immer wieder für Streit.

Beim **Arbeitsrecht** (§§ 59–83) waren wiederum eine Vielzahl von Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts sowie des EuGH zu berücksichtigen, etwa zum Betriebsübergang, zur Befristung, zur Diskriminierung, zu Verfallklauseln, zur Vergütungserwartung und nicht zuletzt zum Kündigungsschutz. Wegen der erheblichen praktischen Bedeutung wird weiterhin **§ 109 GewO über das Zeugnis** in diesem Kommentar zu § 73 aF HGB abgedruckt und ausführlich erläutert.

Vorwort

Hier zu erwähnen ist die Entscheidung des BAG, nach der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine Dankesformel haben.

Das **Recht der Handelsvertreter** (§§ 84–92c) ist ein weiteres Mal erweitert und vertieft kommentiert worden, namentlich zum Ausgleichsanspruch (§ 89b), aber auch zu den übrigen Vorschriften, vor allem bezüglich der Provision und der Anforderungen an die Abrechnung dazu. Das Handelsvertreterrecht, seit 2011 beim **VII. Zivilsenat** unter seinem Vorsitzenden Kniffka, ist ein ungemein lebendiges Recht. Seit dem Erscheinen der 4. Auflage des Kommentars zum Handelsvertreterrecht 2009 (Hopt, HVR, dort auch ein ganzer Satz neuer Materialien) hat es wiederum eine sehr große Zahl neuer höchstrichterlicher und instanzgerichtlicher Entscheidungen gegeben. Soweit diese (mangels anderer Veröffentlichung in Zeitschriften) wie seit langem nach der HVR-Sammlung zitiert sind, ist ab dieser Auflage rückwirkend jeweils das Datum der Entscheidung angegeben, um damit den Zugriff über Datenbanken zu erleichtern. Praktisch wichtig sind auch die Auswirkungen des europäischen Kartellrechts (§ 86 Rn 38f, ua neue Vertikal- und SchirmGVO nebst Leitlinien der Kommission für vertikale Beschränkungen von 2010, jeweils mit Sonderregeln für den Kfz-Sektor). Die Konsequenzen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 26. März 2009 (Semen) sind trotz der darauf erfolgten Reform des § 89b noch immer nicht ganz eindeutig. Zum internationalen Handelsvertreterrecht (bei § 92c) ist die Rom I-VO zu berücksichtigen. Auch das **Makler- und Handelsmaklerrecht** (§§ 93–104) ist Gegenstand reger Rechtsprechung.

Zum **zweiten Buch, Gesellschaftsrecht**, ist die Neufassung des PartGG und insbesondere durch Einführung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB) berücksichtigt, § 8 Abs. 4 PartGG. Aus diesem Anlass werden im Anhang zu § 160a HGB die verschiedenen Haftungsbeschränkungen des PartGG kurz skizziert. Einzubetten ist die Neufassung in den größeren Kontext, den Trend zur Haftungsbeschränkung auch im Personengesellschaftsrecht; in der Einleitung vor § 105 wird neu die rechtstatsächlich herausragende Stellung der GmbH & Co KG herausgearbeitet. Dabei handelt es sich nicht nur um das praktische Leitbild der Personenhandelsgesellschaft, sondern um die in Deutschland häufigste Gesellschaftsrechtsform überhaupt mit mehr als fünf Gesellschaftern (dazu Einl 38v § 105). Dies und der Rechtsvergleich mit der US-amerikanischen limited liability company (LLC), die in vielen US-amerikanischen Bundesstaaten nunmehr häufiger gegründet wird als klassische corporations (Kapitalgesellschaften), wirft die Frage einer Kodifikation der Kapitalgesellschaft & Co auf. Dies auch, weil die Publikumsgesellschaft sowie sonstige Gesellschaften ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschaftern auch für die Rechtsprechung zum Leitbild werden könnten, wie die Aufgabe des Bestimmtheitsgrundsatzes durch den Bundesgerichtshof zeigt (dazu § 119 Rn 37a–40). Die Entscheidung erging als obiter dictum zu einer Publikumsgesellschaft. Aufzugeben ist das schon lange umstrittene Schutzprinzip für die GmbH & Co, bei Vorhandensein natürlicher Personen als phG sollte hieran jedenfalls bis zur Klärung der Anwendung allgemeiner Auslegungsgrundsätze festgehalten werden, § 119 Rn 37c. Ebenfalls die Personenhandelsgesellschaft ohne natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter betrifft die Festschreibung des in der Finanzmarktkrise zunächst nur befristet wieder eingeführten zweistufigen Überschuldungsbegriffs. Neben der Kapitalgesellschaft & Co ist die Ergänzung der Kommentierung der Publikumsgesellschaft zu erwähnen. Zu den Publikumsgesellschaften ist eine hier nicht näher nachzuzeichnende Fülle von Entscheidungen (genannt seien nur die „Rupert Scholz“-Entscheidung, die Fortschreibung zur Stellung der Treugeber in der Publikumsgesellschaft sowie die quotale Haftung) ergangen. Für offene und geschlossene Fonds gilt seit Juli 2013 das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die Darstellung des Rechts der Publikumsgesellschaft wurde um die zur Vermittlung von Fondsanteilen ergangene Rechtsprechung ergänzt. Auch zum allgemeinen

Vorwort

Recht der Personenhandelsgesellschaft sind eine Vielzahl von Entscheidungen des BGH, insbesondere des **II. Zivilsenats** unter dem Vorsitzenden Bergmann, berücksichtigt. Im Europäischen Recht zu nennen ist die Vale-Entscheidung des EuGH, stärker herausgearbeitet wurde die Empfehlung der Kommission 95/1069/EG, die Grundlage für die Neufassung der Auflösungs- und Ausscheidensgründe durch das HRefG war, Einl 35 v § 105.

Im **dritten Buch, Bilanzrecht**, waren neben Rechtsprechung und zahlreicher Literatur insbesondere Änderungen durch das **Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG)** zu berücksichtigen, mit dem eine neue Größenklasse, die Kleinstkapitalgesellschaft, in das Bilanzrecht eingeführt wurde. Es bringt für diese Gesellschaften zusätzliche Erleichterungen bei Aufstellung, Ausweis und Offenlegung, die bereits für das kalendergleiche Geschäftsjahr 2012 berücksichtigt werden durften. Geändert wurden zugleich die Befreiungsmöglichkeiten für Gesellschaften, die in einen Konzernabschluss einbezogen sind. Mit weitreichenden Änderungen im Bilanzrecht wird abermals in naher Zukunft zu rechnen sein, obschon die größte Reform seit 25 Jahren durch das BilMoG von 2009 Praxis und Wissenschaft noch zahlreiche Aufgaben stellt. Am 29.6.2013 wurde die Richtlinie 2013/34/EU im Amtsblatt der EU bekannt gemacht, die an die Stelle der 4. und 7. EU-Richtlinie tritt und die Abschlussprüferrichtlinie ändert; sie ist bis 20.7.2015 in nationales Recht umzusetzen. Auch im Bereich der **Abschlussprüfung** (§§ 316 ff) gab es wie schon in der 32., 33., 34. und 35. Aufl bemerkenswerte Änderungen. Das europäische Recht dazu gewinnt erheblich an Bedeutung (Überbl v § 316 Rn 3 ff), auch wenn mit den hoch kontroversen Reformvorschlägen der Europäischen Kommission zum Recht der Wirtschaftsprüfer nur in abgemilderter Form zu rechnen ist. Die IDW Prüfungsstandards und Standards werden weiter entwickelt (§ 317 Rn 1). Mit den internationalen Prüfungsstandards (ISA) ist künftig zu rechnen.

Im **vierten Buch** sind bei den **Handelsklauseln** (§ 346 Rn 40) die Klauseln der neuen Incoterms 2010, in Kraft ab 1.1.2011 berücksichtigt. Besonders rechtssprechungsintensiv waren wiederum die **zivilrechtliche Prospekthaftung** und ganz besonders und geradezu atemberaubend die **allgemeinen Aufklärungs- und Beratungspflichten**. Diese sind ausführlich in Anh § 177a Rn 59–66 und § 347 HGB Rn 8–22, 23–40 behandelt, unter anderem zur Dritthaftung, zu den Interessenkonflikten, Innenprovisionen und Rückvergütungen (kick-backs), zur Beweislast, zum Schaden und zur Verjährung. Eine rechtssichere Abgrenzung, vor allem bei den Pflichten von Bankberatern und von freien Beratern, liefert die Rechtsprechung der verschiedenen Senate bisher leider noch nicht. Immerhin ist anerkannt, dass die eigene Gewinnmarge nicht offen gelegt werden muss. Die bahnbrechenden Urteile des BGH vom 22.3.2011 (CMS Spread Ladder Swap) zu den Aufklärungspflichten bei den Zinssatzwapgeschäften und das vorsichtiger Urteil vom 27.9.2011 (Lehman-Zertifikate) mit den nachfolgenden Urteilen sind berücksichtigt. Neue Rechtsprechung gab es auch zum **Handelskauf** (Rügepflicht § 377) und zur **Kommission**. Im **Transportrecht** war neben der Berücksichtigung neuer Rechtsprechung und Literatur vor allem die Reform des Seehandelsrechts (SHRG von 2013) einzuarbeiten, die auch für das allgemeine Transportrecht sowie das Binnenschiffahrtsrecht vielfältige Änderungen gebracht hat und die das Transportrecht insgesamt stärker an das Seehandelsrecht angeglichen hat. Änderungen betreffen insbesondere den Frachtbrief (§ 408), die Verjährung (§ 439), das Pfandrecht des Frachtführers (§ 440), den Ladeschein (§§ 444 ff), das Pfandrecht des Spediteurs (§ 464) und seine Haftung (§ 466) sowie den Lagerschein (§§ 475c ff). Die durch das SHRG neu geschaffene Verordnungsermächtigung (§§ 408 III, 443 III, § 475c IV) eröffnet die Möglichkeit, den herkömmlichen papiergebundenen Frachtbrief (Ladeschein, Lagerschein) durch ein elektronisches Dokument zu ersetzen. Hintergrund für diese Regelungen ist die Tatsache, dass insbesondere auf internationaler Ebene (CMR, CIM) vermehrt

Vorwort

diese Möglichkeit in Betracht gezogen wird und der Gesetzgeber sich dieser Entwicklung anschließen wollte. Diese Neuregelungen bewirken ua, dass statt papiergebundener Dokumente in Zukunft auch elektronische Aufzeichnungen verwendet werden können. Auch darin manifestiert sich einmal mehr die Tendenz, dass das autonome Transportrecht des HGB immer stärker durch das international vereinheitlichte Transportrecht überlagert wird und in seiner Bedeutung stetig zurücktritt.

III.

Bei den handelsrechtlichen Nebengesetzen gab es erneut ganz wesentliche Änderungen. Neu gefasst sind die **(8)** AGB-Banken Mai 2012, die AGB-WP-Geschäfte Juni 2012, die Lastschriftbedingungen 2012, die **(8a)** AGB-Spark und die Bedingungen für Wertpapiergeschäfte der Sparkassen Juli 2012 und das **(10)** Lastschriftabkommen Juli 2012. Die **(6)** Incoterms 2010, gültig ab 1.1.2011, sind mit rund 90 Seiten Text und Kommentar schon in der Voraufgabe kommentiert worden, haben aber in der deutschen Handelsrechtskommentarliteratur bisher noch keine größere Beachtung gefunden. Sie sind nicht nur wie bisher für den internationalen Handel eine Standardquelle, sondern in ihrer neuen Fassung ausdrücklich auch für den inländischen Verkehr gedacht und geeignet. Sie sind AGB, **(5)** BGB §§ 305ff sind demnach zu beachten. Änderungen ergaben sich ferner zu **(14)** BörsG und vor allem zu **(16)** WpHG. Wie bereits unter I erwähnt, sollen künftig der Schwerpunkt auf das letztere verlagert und ausgewählte, privatrechtlich besonders relevante Normbereiche wie Insider- und Ad-hoc-Publizitätsrecht und privat- und kapitalmarktrechtliche Haftungsansprüche vertieft behandelt werden. Wie schon in den Voraufgaben angemerkt, gewinnen im Bereich des Transportrechts das international vereinheitlichte Transportrecht der **(17)** CMR und die **(18)** ADSp gegenüber den gesetzlichen Regelungen des HGB stetig an Bedeutung. Auch in der aktuellen Kommentierung waren sowohl Rechtsprechung als auch Literatur nachzutragen.

Zu den Änderungen bei den handelsrechtlichen Nebengesetzen **im Einzelnen:**

Für die Kommentierungsarbeit zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen ergaben sich die meisten Änderungen wie schon in den bisherigen Auflagen bei **(7) Bankgeschäfte**. Das **Bankvertragsrecht** scheint sich mehr und mehr zu einem Kernbereich des Privat- und Handelsrechts auszuweiten. Die **Rechtsprechung** dazu, **zumal des XI. Zivilsenats des BGH** unter seinem früheren Vorsitzenden Nobbe und seinem jetzigen Vorsitzenden Wiechers, ist Legion, wie ua die WM mit jährlich zuletzt knapp 2400 Seiten zeigt, und kann nur noch exemplarisch ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen werden. Das gilt umso mehr, als ganze Teile des Bankvertragsrechts wie das Recht des Zahlungsverkehrs in das BGB übernommen wurden (leider nur stückweise mit einer für den Benutzer ausgesprochen mühseligen Zersplitterung). Der Service des Kommentars liegt deshalb noch mehr als bisher in der **Auswahl des Wesentlichen, der Zusammenschau und den Querbezügen**. Die 4. Auflage des von Schimansky/Bunte/Lwowski herausgegebenen Bankrechts-Handbuchs 2011 mit Kommentierungen durch Mitglieder des XI. Zivilsenats ist umfassend eingearbeitet. Auch der soeben erschienene Bankrechts-Kommentar ist noch berücksichtigt. Zu erwähnen sind ua Änderungen im KWG, zu Bankgeheimnis und Datenschutz, zu den Aufklärungs-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Banken namentlich bei Projektbeteiligungen und Immobilienanlagen, zur Einlagensicherung und zum internationalen Bankvertragsrecht. Einschneidende Änderungen auf Grund des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie hat das VerbrKrRiUmsetzG 2009 gebracht, das drastisch in das bisherige Recht der Giroüberweisung, Lastschrift und Bankkunden-Karte eingreift mit vielen neuen Vorschriften im BGB. Schon in der Voraufgabe wurde **das ganze 3. Kapitel über den Zahlungsver-**

Vorwort

kehr neu geschrieben, also C. Giroüberweisung: Überweisungs-, Zahlungs-, Girovertrag (C/1–85), D. Lastschrift (D/1–55) und F. Die (Giro-)Karte, GeldKarte, automatisierte Zahlungssysteme, Kreditkarte (Rn F/1–67). In dieser Auflage wurde noch einmal erheblich nachgelegt, vor allem zum Lastschriftverkehr mit der SEPA-Lastschrift (SEPA-VO und SEPA-(Migrations-)VO 2012 und SEPA-Begleitgesetz 3.4.2013), insgesamt mit nunmehr 100 Druckseiten. Dabei wurde für die Kommentierung ein anderer Ansatz als die der BGB-Kommentare gewählt, also nicht §§ 675c–676c BGB Vorschrift für Vorschrift, sondern wie in der Praxis üblich für die verschiedenen Zahlungsarten, also Überweisung, Lastschrift, Scheck, Girokarte, Kreditkarte, automatisierte Zahlungssysteme. Die dogmatische Rückbindung an die Diskussion der Vorschriften im BGB wird durch viele Verweisungen auf die große Kommentierung MüKoBGB/Casper gewährleistet. Das Recht der kreditfinanzierten Immobilien(fonds)geschäfte ist auch nach den verschiedenen Urteilen der Europäischen Gerichtshofes und der Beilegung der Streits des II. und XI. Zivilsenats des BGH im Fluss, wenn auch deutlich langsamer. Ein Gesamtkonzept der neuen Rechtsprechung des XI. Zivilsenats ist erkennbar, s (7) Bankgeschäfte Rn G/9a–9e.

Wegen der vielfältigen dogmatischen und praktischen Relevanz auch für das Handels-, Handelsklausel- und Bankrecht wird wie stets der Text der in das BGB integrierten AGB-Vorschriften unter **(5) §§ 305–310 BGB** verfügbar gemacht. Diese werden an zahlreichen Stellen des Kommentars berücksichtigt. Insbesondere ist weiter daran gearbeitet worden, die verschiedenen unter den Nebengesetzen abgedruckten Klauselwerke durchgängig auf AGB-Besonderheiten zu überprüfen; Konsequenzen ergeben sich ua für **(2d) AGB-WP**, **(6) Incoterms**, **(8) AGB-Banken mit Sonderbedingungen zum Wertpapierhandel**, **(8a) AGB-Sparkassen**, **(9) AGB-Anderkonten**, **(11) ERA**, **(12) ERI** und **(18) ADSp**.

Die Kommentierung des **(13) DepotG** wurde weiter ausgebaut. So wurde die (Dritt-)Verwahrung im Ausland stärker berücksichtigt, Sammelurkunden eingehender besprochen und die Kommentierung um zahlreiche sachenrechtliche Bezüge ergänzt.

Größere Veränderungen gab es im **(14) BörsG**. Diese waren zum einen dem Ausbau der Kommentierung des WpHG geschuldet, so wurde etwa die bisher im **(14) BörsG** vorgenommene Kommentierung zu Derivaten dort gestrichen und in **(16) WpHG § 2** übertragen und angepasst. Zum anderen waren auch hier wichtige gesetzliche Änderungen zu berücksichtigen, wie etwa die Überführung der Prospekthaftungsvorschriften in **(14) BörsG §§ 44 ff aF** in das **(15a) WpPG**. Gewichtige Neuerungen hat auch das HochfrequenzhandelsG 2013 gebracht, dessen Regelungen darauf abzielen, Risiken algorithmischer Hochfrequenzhandelsprogramme für die Systemstabilität und Marktintegrität zu begrenzen. Außerdem waren neue Urteile einzuarbeiten, wie insbesondere das Urteil des BVerfG zum Delisting mit der daran anschließenden umfangreichen Diskussion in der Literatur.

Aufgrund der durch das VermAnlGEG veranlassten Überführung der Prospekthaftungsvorschriften aus dem **(14) BörsG** in das WpPG werden **die neuen Prospekthaftungsvorschriften** nun in einem eigenen Abschnitt in **(15a) §§ 21–25 WpPG** kommentiert. Dabei galt es auch, die Kommentierung mit derjenigen zur allgemeinen zivilrechtlichen Prospekthaftung in Anh § 177a HGB sowie § 347 HGB zu verzahnen. Vervollständigt werden diese Regelungen durch die neu aufgenommenen Prospekthaftungsvorschriften **(15b) §§ 20–22 VermAnlG**. Die Kommentierung wurde umfänglich überarbeitet und ausgeweitet sowie die im Rahmen des VermAnlGEG hinzugekommenen Vorschriften neu kommentiert.

Im **(16) WpHG** erhielten die Vorschriften mit einem besonderen Bezug zum Zivil- und Handelsrecht, insbesondere **(16) WpHG §§ 2, 12 ff, 37b, 37c**, eine **ausführliche eigenständige Kommentierung**. Kurz kommentiert wurde auch § 31 WpHG, in anderen Fällen erfolgte die Kommentierung jeweils für einen

Vorwort

Abschnitt. Diese Kommentierung soll künftig noch weiter ausgebaut werden. Zu berücksichtigen waren bei der Kommentierung zahlreiche neue Gesetze, wie z. B. das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts 2011, das EMIR-Ausführungsgesetz 2013 oder das Hochfrequenzhandelsgesetz 2013. Auch die neue kapitalmarktrechtliche Rechtsprechung hat ihren Niederschlag gefunden, wie etwa im Insiderrecht und dem Recht der ad hoc-Mitteilungen das Urteil des EuGH und anschließend des BGH im Geld-Verfahren.

IV.

Diese Neuauflage ist auf dem Stand vom 1. Mai 2013; spätere Entwicklungen einschließlich des HGBÄndG vom 4. Oktober 2013 konnten ausnahmsweise noch bis zum **15. Oktober 2013** aufgenommen werden. Für die zahlreichen Anregungen aus der Praxis bedanken wir uns besonders. Sie sind, wie für die Betreffenden leicht ersichtlich, berücksichtigt. Zum Handelsvertreterrecht gilt unser besonderer Dank der CDH und dort Herrn Rechtsanwalt Eckhard Döpfer, Mitglied der Hauptgeschäftsführung, Berlin. Zum Recht der Bankbedingungen haben Herr Wulf Hartmann, Direktor Geschäftsbereich Recht beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Berlin, und Herr Lothar Wand, Direktor ebenda, dankenswerterweise auch für diese Auflage wieder die neuesten Texte zur Verfügung gestellt und Hintergrundinformationen zu den Änderungen gegeben. In gleicher Weise danken wir Frau Dr. Anne Danco, Abteilungsdirektorin, Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Berlin, Herrn Rechtsanwalt Manfred Hamann, Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf, und Frau Generalsekretärin Angelika Pohlenz, ICC Deutschland e. V. Im Max-Planck-Institut haben mitgeholfen bei Quellensuche und Korrekturlesen Herr wiss. Referent Dr. Felix Steffek und Frau wiss. Assistentin Nina Marie Güttler. Herr Professor Dr. Jan von Hein, Universität Freiburg, hat einen Blick auf die Kommentierung zu § 92c, insbesondere nach dem Ingmar-Urteil des BGH (§ 92c Rn 10a), geworfen. Im Sekretariat war Frau Edda O'Hara eine unermüdliche und unersetzliche Hilfe. Am Lehrstuhl Hanno Merkt in Freiburg haben bei den Vorarbeiten und dem Korrekturlesen die Herren Rechtsreferendare Thilo Schülke und Leonid Aleiner, Herr Referendar Ferdinand Dreher, sowie im Sekretariat Frau Petra Bühler-Scherer ebenso wertvolle wie gewohnt zuverlässige Unterstützung geleistet. Am Lehrstuhl Markus Roth haben Frau Alexandra Hille und Frau Anna Weinhhammer Korrektur gelesen, im Sekretariat hat Frau Dorit Westermann Korrektur gelesen und hat Frau Sabine Bodenbender wertvolle und zuverlässige Unterstützung geleistet. Frau Rechtsanwältin Julia Eppler, München, hat das Sachverzeichnis neu bearbeitet und erweitert. Danken möchten wir auch Herrn Matthias Hoffmann vom Verlag C. H. Beck für umsichtige Hilfe bei der Drucklegung. Für ihre rasche und umsichtige Arbeit danken wir allen Mitarbeitern ganz besonders.

Hamburg, Freiburg, Marburg
und Berlin, im Oktober 2013

Klaus J. Hopt,
Hanno Merkt,
Markus Roth,
Christoph Kumpan

beck-shop.de

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Verzeichnis der abgedruckten Bestimmungen	XIX
Benutzungshinweise	XXI
Abkürzungsverzeichnis (einschließlich einzelner juristischer Werke) ...	XXIII

1. Teil. Handelsgesetzbuch

Erstes Buch. Handelsstand	§§ 1–104a	1
Einleitung	vor § 1	1
Erster Abschnitt. Kaufleute	§§ 1–7	43
Zweiter Abschnitt. Handelsregister; Unternehmensregister	§§ 8–16	79
Dritter Abschnitt. Handelsfirma	§§ 17–37a	132
Vierter Abschnitt. Handelsbücher (aufgehoben)		227
Fünfter Abschnitt. Prokura und Handlungsvollmacht	§§ 48–58	227
Einleitung vor § 48: Anscheins- und Duldungsvollmacht, Handeln für Firma, Eigenhaftung des Vertreters		227
Sechster Abschnitt. Handlungsgehilfen und Handlungs- lehrlinge	§§ 59–83	250
Siebenter Abschnitt. Handelsvertreter	§§ 84–92c	385
Achter Abschnitt. Handelsmakler	§§ 93–104	517
Neunter Abschnitt. Bußgeldvorschriften	§ 104a	548
Zweites Buch. Handelsgesellschaften und stille Gesellschaft	§§ 105–236	549
Einleitung vor § 105		549
Erster Abschnitt. Offene Handelsgesellschaft	§§ 105–160	565
Erster Titel. Errichtung der Gesellschaft	§§ 105–108	565
Zweiter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander	§§ 109–122	605
Dritter Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten	§§ 123–130b	676
Vierter Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern	§§ 131–144	728
Fünfter Titel. Liquidation der Gesellschaft	§§ 145–158	788
Sechster Titel. Verjährung. Zeitliche Begrenzung der Haftung	§§ 159, 160	806
Anhang nach § 160: Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV); Partnerschaftsgesellschaft (PartG)		811
A. Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)		811
B. Partnerschaftsgesellschaft (PartG mit PartGG)		820
Zweiter Abschnitt. Kommanditgesellschaft	§§ 161–177a	825
Anhang nach § 177a: GmbH & Co; Publikums-gesellschaft (mit Prospekt- haftung)		870
A. GmbH & Co. KG		870
B. Publikums-gesellschaft (mit Prospekthaftung)		890
Dritter Abschnitt. Stille Gesellschaft	§§ 230–237	911

Inhaltsverzeichnis

Drittes Buch. Handelsbücher	§§ 238–342a	931
Einleitung		931
Erster Abschnitt. Vorschriften für alle Kaufleute	§§ 238–263	954
Erster Unterabschnitt. Buchführung Inventar	§§ 238–241a	954
Zweiter Unterabschnitt. Eröffnungsbilanz. Jahresabschluß ..	§§ 242–256a	967
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften	§§ 242–245	967
Zweiter Titel. Ansatzvorschriften	§§ 246–251	976
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 252–256a	1003
Dritter Unterabschnitt. Aufbewahrung und Vorlage	§§ 257–261	1036
Vierter Unterabschnitt. Landesrecht	§ 263	1039
Zweiter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kapital- gesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesell- schaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung) sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften	§§ 264–335	1040
Erster Unterabschnitt. Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft und Lagebericht	§§ 264–289	1040
Erster Titel. Allgemeine Vorschriften	§§ 264, 265	1040
Zweiter Titel. Bilanz	§§ 266–274a	1056
Dritter Titel. Gewinn- und Verlustrechnung	§§ 275–278	1080
Vierter Titel. (aufgehoben)	§§ 279–283	1089
Fünfter Titel. Anhang	§§ 284–288	1089
Sechster Titel. Lagebericht	§§ 289, 289a	1105
Zweiter Unterabschnitt. Konzernabschluß und Konzern- lagebericht	§§ 290–315a	1111
Erster Titel. Anwendungsbereich	§§ 290–293	1111
Zweiter Titel. Konsolidierungskreis	§§ 294–296	1121
Dritter Titel. Inhalt und Form des Konzernabschlusses ..	§§ 297–299	1124
Vierter Titel. Vollkonsolidierung	§§ 300–307	1127
Fünfter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 308–309	1136
Sechster Titel. Anteilmäßige Konsolidierung	§ 310	1139
Siebenter Titel. Assoziierte Unternehmen	§§ 311, 312	1140
Achter Titel. Konzernanhang	§§ 313, 314	1145
Neunter Titel. Konzernlagebericht	§ 315	1154
Zehnter Titel. Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards	§ 315a	1156
Dritter Unterabschnitt. Prüfung	§§ 316–324a	1159
Vierter Unterabschnitt. Offenlegung. Prüfung durch den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers	§§ 325–329	1224
Fünfter Unterabschnitt. Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften	§ 330	1236
Sechster Unterabschnitt. Straf- und Bußgeldvorschriften. Ordnungsgelder	§§ 331–335b	1238
Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für eingetragene Genossenschaften	§§ 336–339	1246
Vierter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige	§§ 340–341p	1249
Erster Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Kredit- institute und Finanzdienstleistungsinstitute	§§ 340–340o	1249
Erster Titel. Anwendungsbereich	§ 340	1249
Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht, Zwischen- abschluß	§§ 340a–340d	1252
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 340e–340g	1256
Vierter Titel. Währungsumrechnung	§ 340h	1261
Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht, Konzernzwischenabschluß	§§ 340i, 340j	1261

Inhaltsverzeichnis

Sechster Titel. Prüfung	§ 340k	1263
Siebenter Titel. Offenlegung	§ 340l	1265
Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	§§ 340m–340o	1267
Zweiter Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds.....	§§ 341–341p	1269
Erster Titel. Anwendungsbereich	§ 341	1269
Zweiter Titel. Jahresabschluß, Lagebericht.....	§ 341a	1270
Dritter Titel. Bewertungsvorschriften	§§ 341b–341d	1271
Vierter Titel. Versicherungstechnische Rückstellungen ..	§§ 341e–341h	1272
Fünfter Titel. Konzernabschluß, Konzernlagebericht	§§ 341i, 341j	1274
Sechster Titel. Prüfung	§ 341k	1275
Siebenter Titel. Offenlegung	§ 341l	1276
Achter Titel. Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder	§§ 341m–341p	1276
Fünfter Abschnitt. Privates Rechnungslegungsgremium; Rechnungslegungsbeirat.....	§§ 342, 342a	1278
Sechster Abschnitt. Prüfstelle für Rechnungslegung.....	§§ 342b–342e	1281
Viertes Buch. Handelsgeschäfte	§§ 343–475h	1290
Einleitung		1290
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	§§ 343–372	1295
Zweiter Abschnitt. Handelskauf.....	§§ 373–382	1395
Einleitung		1395
Dritter Abschnitt. Kommissionsgeschäft.....	§§ 383–406	1457
Vierter Abschnitt. Frachtgeschäft.....	§§ 407–452d	1497
Erster Unterabschnitt. Allgemeine Vorschriften	§§ 407–450	1497
Zweiter Unterabschnitt. Beförderung von Umzugsgut.....	§§ 451–451h	1565
Dritter Unterabschnitt. Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln	§§ 452–452d	1571
Fünfter Abschnitt. Speditionsgeschäft.....	§§ 453–466	1577
Sechster Abschnitt. Lagergeschäft	§§ 467–475h	1589
Fünftes Buch. Seehandel	§§ 476–619	1604
(nicht abgedruckt)		

2. Teil. Handelsrechtliche Nebengesetze

Einleitung		1605
I. Einführungsgesetz		1608
(1) Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche (EGHGB)		1608
Einleitung		1608
II. Handelsbücher und Bilanzen		1647
Einleitung zu (2a) und (2b)		1647
(2a) Aktiengesetz (AktG): §§ 150–176		1648
(2b) Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG): §§ 41–42a		1655
(2c) Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO): Erster Teil: Allgemeine Vorschriften (§§ 1–3), Zweiter Teil: Voraussetzungen für die Berufsausübung (§ 27), Dritter Teil: Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer (§§ 43–56)		1656

Inhaltsverzeichnis

Einleitung zu (2c)	1656
(2d) Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AGB-WP)	1671
Einleitung zu (2d)	1671
III. Handelsregister	1677
(3) Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG): §§ 374– 377, 388–389, 392–395	1677
Einleitung	1677
(4) Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters (HRV)	1683
Einleitung	1683
IV. AGB und (nicht branchengebundene) Vertragsklauseln	1704
(5) §§ 305–310 BGB (Abschnitt 2. Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen)	1704
Einleitung	1704
(6) Incoterms und andere Handelskaufklauseln	1713
Einleitung	1713
V. Bankgeschäfte (mit Börsen- und Kapitalmarktrecht)	1798
(7) Bankgeschäfte	1798
(8) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken (AGB-Banken) mit Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte (AGB-WPGeschäfte) ..	1996
Einleitung	1996
(8a) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sparkassen (AGB-Spark) ...	2058
Einleitung	2058
(9) Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots (AGB- Anderkonten)	2074
Einleitung	2074
(9a) Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Gesellschaften von Rechtsanwälten	2078
(9b) Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Notaren ...	2082
(9c) Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Angehörigen der öffentlich bestellten wirtschaftsprüfenden und wirtschafts- und steuerberatenden Berufe	2084
(9d) Bedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Patentanwälten und Gesellschaften von Patentanwälten	2086
(10) Abkommen über den Lastschriftverkehr (Lastschriftabkommen) ...	2088
Einleitung	2088
(11) Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten- Akkreditive (ERA 600) mit Anhang zu den ERA 600 für die Vorlage elektronischer Dokumente (el.ERA Version 1.1.1)	2094
Einleitung	2094
(12) Einheitliche Richtlinien für Inkassi (ERI)	2150
Einleitung	2150
(13) Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz – DepotG)	2163
Einleitung	2163
(14) Börsengesetz (BörsG)	2197
Einleitung	2197
(15a) §§ 21–25 Wertpapierprospektgesetz (WpPG): (Börsen-) Prospekthaftung	2274
Einleitung	2275

beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis

(15b) §§ 20–22 Vermögensanlagegesetz (VermAnlG): (Verkaufs-)	
Prospekthaftung	2287
Einleitung	2287
(16) Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz –	
WpHG)	2291
Einleitung	2291
VI. Transport (Fracht-, Speditions-, Lager- und andere	
Transportgeschäfte)	2425
(17) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen	
Straßengüterverkehr (CMR)	2425
Einleitung	2425
(18) Allgemeine Deutsche Spediteur-Bedingungen (ADSp)	2451
Einleitung	2451
Sachverzeichnis	2465

beck-shop.de